

Heckenschnitt- und Baumfällverbot von März bis September

Wer Bäume fällen oder Gehölze schneiden oder beseitigen möchte, sollte dies in der vegetationsfreien Zeit tun. Die Arbeiten müssen im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erledigt werden. Auch bei besonderen Witterungsverhältnissen oder Vegetationsständen sieht der Gesetzgeber keine Verlängerung dieser Frist vor.

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres, Hecken, Gebüsche und Bäume außerhalb des Waldes abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In diesem Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Vor Beginn der Arbeiten sind Bäume und Hecken gründlich auf Nester, Vogelbruten oder Höhlen mit Besatz durch Fledermäuse oder Bilche zu untersuchen.

Das Verbot gilt nicht für Bäume im Wald oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, wozu auch private Hausgärten zählen. Jedoch kann die Beseitigung von Bäumen aller Art einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der einer behördlichen Zulassung bedarf. Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als untere Naturschutzbehörde empfiehlt, vor der Beseitigung einen zuständigen Mitarbeiter zu kontaktieren.

Schutz der Tierwelt:

Das Gesetz dient dem Schutz der heimischen Tierwelt. Die Tiere suchen nach dem Winter Zuflucht in Hecken und Bäumen, um ihre Brut- und Niststätten zu bauen und ihren Nachwuchs großzuziehen. Da die natürlichen Lebensräume vieler Tiere in Deutschland immer weiter zurückgehen, ist es wichtig die heimischen, wild lebenden Tiere zu schützen und ihnen eine ungestörte Aufzucht ihrer Jungen zu ermöglichen.

Ausnahmen:

Das Verbot gilt nicht, wenn die Bäume wegen Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen. Um festzustellen, ob eine Voraussetzung dafür vorliegt, wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde.

Kontakt:

Bei weiteren Fragen zum Thema Gehölzbeseitigung wenden Sie sich bitte an Frau Hilbig (02671 61 - 455) oder Frau Kettermann (02671 61 - 460) oder umwelt@cochem-zell.de.



©Sabine Kettermann